



KUNDMACHUNG

Phillip Schöch, M.Sc.
T +43 5522 4915 103

AZ 120-0/24.ps
Zwischenwasser, 05.03.2024

Verordnung

des Bürgermeisters der Gemeinde Zwischenwasser

in Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aus Anlass eines „Firmenevents“ wird ein Teilbereich des „Gemeindeparkplatz Furx“ am Montag, den 24. Juni 2024 in der Zeit von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr, für den gesamten Verkehr gesperrt. Ausgenommen von dieser Sperre sind die Teilnehmer des „Firmenevents“.

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. a, Ziff. 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ kundzumachen; sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Jürgen Bachmann, MSc
Bürgermeister



An der Amtstafel

angeschlagen am:

05.03.2024/PS

abgenommen am: _____



Ergeht an:

_Stephan Bachmann; office@event-aktiv.at, mit der Bitte um Auf- und Abbau der Absperrungen

_Infra Zwischenwasser; infra@zwischenwasser.at, mit der Bitte um Bereitstellung der Absperrböcke sowie Straßenverkehrszeichen

_Peterhof Furx; info@peterhof-furx.at

_Feuerwehr Zwischenwasser; kommandant@of-zwischenwasser.at

_Polizeiinspektion Sulz; pi-v-sulz@polizei.gv.at

_Ortspolizei Rankweil; ortspolizei@rankweil.at

_Rettungs- und Feuerwehrleitstelle Vorarlberg; office@rfl-vorarlberg.at